

1. Teil Gemeinderatstagebuch

von der Sitzung am 24. November 2014

Die Tagesordnung zur Novembersitzung des Gemeinderats war sehr umfangreich. Die Themen reichten unter anderem von der Vorstellung des Straßenbeleuchtungskonzepts der Gemeinde Starzach über die Erhöhung der Wassergebühr bzw. der Abwassergebühren ab dem Jahr 2015 bis zur Diskussion und Grundsatzentscheidung hinsichtlich der Umsetzung eines Starzacher Mobilitätskonzeptes in Form des Bürgerbusses.

Bürgerfragestunde

Josef Ruggaber aus **Starzach-Bierlingen** fragt nach, ob die Straßenbeleuchtung an den Wochenenden die ganze Nacht hindurch betrieben werden könnten. Es sei relativ schwierig für Fußgänger, bei totaler Dunkelheit unterwegs zu sein.

Der Vorsitzende antwortet, dass dieses Thema mindestens einmal pro Jahr in einer Gemeinderatssitzung zur Sprache kommt, meistens im Zusammenhang mit den Fasnetsveranstaltungen bzw. der Winterzeit. Er selbst könne sich nicht damit anfreunden, Straßenlampen stets jede Nacht durchbrennen zu lassen. Auf Antrag von Vereinen wäre jedoch eine Einzelentscheidung z.B. im Rahmen eines bestimmten Festes möglich. Es gehe ihm dabei nicht nur um das Thema „Geld sparen“, sondern hauptsächlich um die Einsparung von Energie (CO²). Auch ist es aus seiner Sicht zumutbar, dass Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf Taschenlampen benutzen. Er verweist weiterhin auf den Tagesordnungspunkt 3, unter dem das Thema „Straßenbeleuchtung“ nochmals grundsätzlich diskutiert wird.

Frau Jutta Keller aus **Starzach-Wachendorf** weist darauf hin, dass am Samstag, den 22.11.2014 der ganze Parkplatz hinterm Bürgerhaus Bierlingen nicht beleuchtet war. Sie möchte wissen, ob es sich hierbei um einen Defekt gehandelt hat bzw. ob dies absichtlich erfolgt ist.

Bürgermeister Noé antwortet zunächst, dass keine Absicht vorlag und erteilt Herrn Raible von der Firma Faiss Elektrotechnik das Wort. Dieser führt aus, dass es sich um einen technischen Defekt gehandelt habe.

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über einen in nichtöffentlicher Sitzung vom 29.10.2014 gefassten Beschluss. Demnach beschloss der Gemeinderat die Niederschlagung einer offenen Gewerbesteuerschuld.

Vorstellung der Straßenbeleuchtungskonzeption der Gemeinde Starzach

Bürgermeister Noé begrüßt offiziell Herrn Raible von der Firma Faiss-Elektrotechnik, Starzach-Felldorf und erteilt ihm das Wort.

Herr Raible stellt die verschiedenen Leuchtentypen, welche hauptsächlich auf dem Gemeindegebiet in Starzach eingesetzt werden, vor. Die drei gängigsten Modelle hat er mitgebracht und erläutert diese anhand deren technischer Eckdaten. Zum einen handelt es sich dabei um die dekorative Leuchte „Trilux 9811“ der Firma Trilux, welche eine Systemleistung von 23 Watt aufweist. Diese Leuchte kann bis zu einer Masthöhe von 5 m eingesetzt werden. Im Jahr 2010 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, diese dekorative Leuchte für die Wohnbereiche zu verwenden. Mittlerweile wäre auch der Einsatz einer technischen Leuchte anstatt der dekorativen Leuchte denkbar. Diese wäre von der Leuchtkraft deutlich effizienter und in der Anschaffung billiger. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Jahre 2010 stellte dies noch keine echte Alternative dar, da diese technische Leuchte damals noch überproportional teuer gewesen ist. Die dekorative Leuchte kostete damals in der Anschaffung rund 400 €, wogegen die technische Leuchte bei rund 1.000 € lag.

Im Jahr 2010 beschloss der Gemeinderat außerdem das Leuchtkopfmodell „Lumega 700“ der Firma Trilux an den Ortsdurchfahrten einzusetzen, da hier Masthöhen von über 5 m erreicht werden und deshalb der Einsatz des Leuchtentyps „Trilux 9811“ nicht passend gewesen wäre.

Des Weiteren geht Herr Raible auf die Möglichkeit der Umrüstung der sogenannten „Altstadtlampen“ auf LED-Technik ein. Derzeit gebe es sowohl im Teilort Bierlingen, als auch im Teilort Wachendorf sogenannte „Altstadtlampen“, wobei die Altstadtlampen im Teilort Wachendorf von einem anderen Hersteller sind. Die Altstadtlampen im Teilort Wachendorf sind fast durchgängig noch mit HQL-Leuchtmittel bestückt (Quecksilberdampf Lampen). Diese sollten vorrangig umgerüstet werden, da die HQL-Technik zukünftig nicht mehr verwendet werden darf. Im Teilort Wachendorf würde die Umrüstung der Altstadtlampen auf LED-Beleuchtung aufgrund eines neuen Leuchtmittels je einzelner Straßenlampe ca. 120 € kosten. Im Teilort Bierlingen sind fast flächendeckend noch Altstadtlampen der Firma Abele und Geiger vorhanden. Die Firma Abele und Geiger gibt es mittlerweile nicht mehr, sie wurde von einer anderen Firma übernommen. Die Ersatzbeschaffung einer Altstadtlampe der Marke „alter Markt“, wie sie in Starzach-Bierlingen steht, würde mit Installation rund 3.400 € netto kosten. Aufgrund dieser relativ teuren Ersatzbeschaffung wäre eine Vorratshaltung mehrerer Lampen sinnvoll, damit im Einzelfall kein Masten teuer beschafft werden muss. Der Vorschlag der Verwaltung, wonach in einem kleineren Straßenzug, wie etwa in der Pfarrgasse die Altstadtlampen abgebaut werden und durch gerade Stahllichtmasten, wie sie im Baugebiet „Stock-Berg“ vorhanden sind, ersetzt werden, befürwortet er. Würde dies umgesetzt, könnte relativ schnell und kostengünstig reagiert werden, wenn eine Straßenlampe in Folge eines Unfalles beschädigt wird.

GR Barbara Kück möchte wissen, welche Vorgaben es für die Ausleuchtung der Straßen vom Gesetzgeber gibt.

Herr Raible antwortet darauf, dass für die größeren technischen Lampen ein relativ großer Mastabstand von 40 m möglich wäre. Bei den dekorativen Lampen wäre lediglich ein Mastabstand von 25 m möglich. Generell sei es so, dass die Kommunen nicht verpflichtet sind, eine Straßenbeleuchtung herzustellen. Lediglich an bestimmten Stellen, wie z.B. an Kreuzungen, Fußgängerüberwegen etc., müsse eine Beleuchtung erfolgen. Wenn jedoch flächendeckend eine Beleuchtung eingeführt wird, dann müsse man sich zwingend an die Normwerte halten.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass das Thema Straßenbeleuchtung auch bei der Diskussion um das Thema „Tempo 30er-Zonen“ wichtig ist. Würde man in einer bisherigen 50 km/h-Zone nun eine 30 km/h-Zone einrichten, müsste eventuell eine Neuberechnung hinsichtlich der Beleuchtung (Mastabstand) erfolgen.

Des Weiteren geht Herr Raible auf die Möglichkeit ein, ein intelligentes Straßenbeleuchtungssystem in der Gemeinde Starzach zu installieren. Charakteristisch für dieses Beleuchtungsmodell ist der durchgängige Betrieb der Straßenbeleuchtung im gedimmten Modus. Demnach würden die Straßenlampen die ganze Nacht durchbrennen, jedoch mit geringerer Helligkeit und somit mit geringerer Wattzahl. Lediglich durch den Einsatz von Bewegungsmeldern würden die Straßenlampen bei Bedarf aufblenden. Eine solche Lösung wäre über Funk oder über das bestehende Leitungsnetz möglich. Da es sich jedoch auf dem Gemeindegebiet um teilweise sehr alte Kabelnetze und vor allem um unterschiedliche Lampentypen handelt, ist aus Sicht von Herrn Raible die Umsetzung über eine Kabellösung sehr schwer möglich. Außerdem widerspreche dieser Möglichkeit auch die Tatsache, dass 80 % der Lampen in Starzach zweistufig geschaltet werden können. Dies ist mit dem intelligenten Straßenbeleuchtungssystem nicht vereinbar. Auch eine Funklösung befürworte er nicht, da dies zu einer sehr hohen Funkbelastung führen würde und störanfällig sei. Denkbar wäre der Einsatz eines solchen Systems über eine Kabellösung aus seiner Sicht lediglich in einem neuen abgegrenzten Gebiet. In Frage käme hierbei das Wohn- und Freizeitgebiet Holzriesen im Teilort Wachendorf, falls dort generell über die flächendeckende Installation einer neuen Straßenbeleuchtung nachgedacht wird. Außerdem verweist er auch auf den sogenannten „Disco-Effekt“. Es würde nachts ein relativ unruhiges Straßenbild entstehen, da bei entsprechenden Bewegungen die Lampen ständig auf- und abblenden. Auch stehen die Kosten der Umrüstung in Höhe von 300 € bis 500 € pro Lampe nicht im Verhältnis zum Einspareffekt. Würde man eine dekorative Straßenlampe mit LED-Leuchtmittel die ganze Nacht durchbrennen lassen, würde dies Mehrkosten in Höhe von 10 € pro Lampe pro Jahr bedeuten. Demnach stehe bei einer Einführung des intelligenten Straßenbeleuchtungssystems die Kosteneinsparung nicht im Focus. Außerdem gebe es in Baden-Württemberg keine Kommune, die dieses System **flächendeckend** im Einsatz hat. Er rate aus diesem Grund von der Einführung ab. Ein weiterer negativer Aspekt ist außerdem die Tatsache, dass es eine fachkundige Person geben muss, die dieses System ständig managt und auswertet.

GR Annerose Hartmann stimmt dieser Auffassung zu. Sie sehe es als übertrieben an, das intelligente Straßenbeleuchtungssystem in Starzach einzuführen.

Abschließend stellt Bürgermeister Noé fest, dass die Gemeinde Starzach hinsichtlich der LED-Umstellung gegenüber anderen Gemeinden schon relativ weit ist. Das Thema Straßenbeleuchtung im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwassen in Wachendorf wird in den nächsten Jahren auf der Agenda stehen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat stimmt der Vorratshaltung des Lampentyps „Alter-Markt“ generell zu und befürwortet den Abbau der „Altstadtlampen“ in kürzeren Straßenzügen im Teilort Bierlingen je nach Bedarf.
2. Als Ersatz für die abgebauten „Altstadtlampen“ sollen jeweils gerade Stahllichtmasten mit dem Leuchtentyp „Trilux 9811“ der Firma Trilux (LED-Leuchte) zur Straßenbeleuchtung eingebaut werden. Die voraussichtlichen Kosten für die Umsetzung einer 1. Aktion in der Pfarrgasse zur Vorratshaltung würde rund 5.200 € kosten. Dies wäre über den Verwaltungshaushalt 2015 abgedeckt.
3. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum intelligenten Straßenbeleuchtungssystem zur Kenntnis. Eine Umsetzung im bestehenden Straßenbeleuchtungsnetz wird nicht befürwortet. Für das Wohn- und Freizeitgebiet Holzwassen im Teilort Wachendorf wird alternativ zum klassischen Straßenbeleuchtungskonzept ein Angebot von der Firma Faiss-Elektrotechnik für den Einsatz eines intelligenten Straßenbeleuchtungssystems eingeholt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Kindergartenangelegenheiten

- **Vorstellung der Kindergärten**
- **Bedarfsplanung**
- **Erhöhung der Elternbeiträge**

Bürgermeister Noé begrüßt Frau Mengis (Kindergartenleitung Felldorf), Frau Pomorin (Kindergartenleitung Bierlingen), Frau Renner (Vertretung der Kindergartenleitung Börstingen) und Frau Warkall (Kindergartenleitung Wachendorf) recht herzlich und bittet die Damen um kurze Vorstellung ihrer Einrichtungen.

Nacheinander stellen die Kindergartenleiterinnen ihre Kindertagesstätten hinsichtlich der angebotenen Betreuungszeiten, der buchbaren Bausteine, der Gruppen- und Kinderstärken, der vorhandenen Räumlichkeiten, der Ruhe- und Essenszeiten, der sonstigen Angebote und Fördermöglichkeiten und die Mitarbeiterinnen der Teams vor.

Im Anschluss daran stellt Gemeindeamtsfrau Gsell die Kindergartenbedarfsplanung vor. Der Gesamtbestand an Kindergartenplätzen, Kleinkindbetreuungsplätzen und Ganztagesplätzen ist den Gemeinderäten im Rahmen einer Gemeinderatsdrucksache bereits bekannt gegeben worden.

1. Feststellung des Bedarfs

Was den Bedarf für 2015 betrifft, wurde auf eine schriftliche Umfrage bei den Eltern verzichtet, da die Ergebnisse der Umfragen in der Vergangenheit stets stark vom später tatsächlich angemeldeten Bedarf abgewichen sind. Auch wissen viele Eltern im Voraus selber noch nicht, ab wann sie ihr Kind in Betreuung geben möchten. Die Bedarfsermittlung wurde deshalb auf der Grundlage der Zahlen des Meldeamts und der bisherigen Anmeldungen durchgeführt.

Seit der Einführung der Kleinkindbetreuung ist eine Prognose des Platzbedarfs deutlich schwerer. Zwar müssen die Eltern nach dem Wortlaut des Gesetzes ihren Wunsch auf einen Betreuungsplatz für ein unter 3-jähriges Kind, 6 Monate im Voraus anmelden, allerdings kann jederzeit eine Anmeldung erfolgen, wenn die Eltern den Grund für die verspätete Anmeldung „nicht zu vertreten haben“.

1.1 Kindergartenbereich

Die Betreuung in Regel- und VÖ-Gruppen ist nach wie vor die von den Eltern am häufigsten nachgefragte Betreuungsform.

Im Kindergarten **Bierlingen** sind derzeit alle Regelplätze belegt, für das Kindergartenjahr 2014/2015 stehen noch 13 VÖ-Plätze zur Verfügung. Diese Zahl vermindert sich allerdings um 1 Platz für jedes aufgenommene Kind unter 3 Jahren, da Kinder unter 3 Jahren in einem Teil der altersgemischten Gruppen 2 Plätze belegen. Nach den Daten des Meldeamts sind derzeit keine weiteren Kinder über 3 Jahren gemeldet. Die restlichen Plätze können dadurch mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden.

Im Kindergarten **Felldorf** sind derzeit 19 Kinder angemeldet, da 2 von ihnen unter 3 sind bedeutet dies, dass 21 Plätze belegt sind. 4 Plätze sind noch frei. Kinder über 3 Jahren sind derzeit nicht mehr auf der Einwohnerliste, somit können die Restplätze mit unter 3-Jährigen aufgefüllt werden. Es könnten dann allerdings nur 2 der 4 einwohnermäßig gemeldeten 2-jährigen Kinder aufgenommen werden.

Im Kindergarten **Börstingen** ist derzeit 1 über 3 Jahre altes Kind noch nicht im Kindergarten. Es sind 14 Plätze belegt. Bei 7 Restplätzen könnten somit zusätzlich zu diesem 3-jährigen Kind noch 3 Kinder unter 3 aufgenommen werden. Für alle 3 Plätze liegt bereits eine Anmeldung vor. Ab dem Frühjahr wird somit auch diese Gruppe voll belegt sein.

Im Ortsteil **Wachendorf** sind derzeit 2 über 3-jährige Kinder noch nicht angemeldet. Es sind noch 7 Plätze vorhanden, die sowohl im Regelbetrieb als auch als Ganztags- oder VÖ-Platz belegt werden können.

Da der Ortsteil Sulzau keinen eigenen Kindergarten hat, haben die Sulzauer Kinder bis vor einigen Jahren grundsätzlich den Kindergarten Börstingen besucht und wurden dort auch bei der Bedarfsplanung berücksichtigt. Seit der Einführung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern und der Ganztagsbetreuung in Bierlingen und Wachendorf verteilen sich die Kinder auf verschiedene Einrichtungen.. Derzeit besuchen von den Sulzauer Kindern 2 die Bierlinger Einrichtung, 2 den Kindergarten Wachendorf, 2 Kinder besuchen eine Einrichtung in Tübingen und 1 Kind einen Rottenburger Kindergarten. 1 weiteres, allerdings erst 1-jähriges Kind wird von einer Tagesmutter aus Rottenburg betreut.

1.2 Kleinkindbetreuung

Zum 01. August 2013 trat der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Kraft. Dabei haben die Eltern das Wunsch- und Wahlrecht zwischen einem institutionellen Angebot und einem Platz in Tagespflege.

Allerdings sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot auch für Kinder unter einem Jahr bereit zu stellen, auch wenn für diese Altersgruppe zunächst kein einklagbarer Anspruch besteht. In Starzach wurde das Angebot seit 2007 stetig ausgebaut.

Einen Platz in Anspruch nehmen derzeit 40 % der Kinder zwischen 1 und 3 Jahren sowie 1 Kind unter 1 Jahr. 1 Kind in dieser Altersgruppe wird von einer auswärtigen Tagesmutter betreut, 2 Kinder werden in den sogenannten Randzeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung von auswärtigen Tagesmüttern betreut, 1 Kind wird von einer Tagesmutter aus Bierlingen zusätzlich betreut. Die Gemeinde bezuschusst diese Betreuung mit 1 € (bei Kindern unter 3 Jahren) bzw. 2 € (bei Kindern über 3 Jahren). 3 Kinder besuchen Einrichtungen in Rottenburg bzw. Tübingen.

Allerdings stellt die Zahl der unter 3-jährigen zu einem Stichtag immer nur eine Momentaufnahme dar. Der Großteil der in den Starzacher Kitas betreuten Kinder wird seit Bestehen der Angebote für unter 3-Jährige bereits im Alter von 2 bis 2½ Jahren aufgenommen. Deshalb schwankt der Anteil der unter 3-jährigen im Jahresverlauf stark, je nach Geburtstag der Kinder. Leider werden bei der Berechnung des Landeszuschusses nur die Kinder zum Stichtag 01.03. berücksichtigt.

1.3 Ganztagsbetreuung

Ganztagsplätze sind in den Kindergärten Bierlingen und Wachendorf vorhanden. In Bierlingen können 10 Plätze ganztags belegt werden, bis 20 Plätze ergeben sich, wenn die Gruppenstärke von 22 Kindern auf 20 vermindert wird. In Wachendorf gibt es bis zu 25 Ganztagsplätze, 5 davon auch für Kinder ab 1 Jahr, die weiteren für Kinder ab 2 Jahren. Zusätzlich zur wöchentlichen Öffnungszeit von 43 Stunden können in Wachendorf noch Bausteine dazu gebucht werden, je nach persönlichem Bedarf. Bei Inanspruchnahme aller Bausteine ergibt sich eine Betreuungszeit von 50 Wochenstunden.

Derzeit sind in Bierlingen 8 Kinder im Ganztagsbetrieb angemeldet, davon 1 Kind unter 3 Jahren, in Wachendorf sind 15 Kinder ganztags angemeldet, davon nehmen 7 noch zusätzlich 1 bis 7 Bausteine in Anspruch. 4 dieser Kinder sind unter 3 Jahren, 2 nehmen einen Sharing-Platz in Anspruch.

In Wachendorf sind noch 7, in Bierlingen 2 Plätze vorhanden, die als Ganztagsplätze belegt werden können.

Fazit:

Bereits jetzt ist ein Großteil der unter 3-jährigen Kinder in den Einrichtungen untergebracht oder für das kommende Jahr angemeldet. Zwar reichen die vorhandenen Restplätze nicht für 100% der in Frage kommenden Kinder, nach den bisherigen Erfahrungen ist es aber auch sehr unwahrscheinlich, dass 100 % der Kleinkinder einen Platz beanspruchen werden. Deshalb geht die Verwaltung davon aus, dass die vorhandenen Plätze im laufenden Kindergartenjahr ausreichend sein werden.

Insgesamt werden die Starzacher Einrichtungen im laufenden Kindergartenjahr sehr gut ausgelastet sein, was aber auch daran liegt, dass in diesem Schuljahr außergewöhnlich viele, nämlich 11 Kinder, vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und damit weiterhin den Kindergarten besuchen.

Ein Bedarf für die Schaffung neuer, zusätzlicher Plätze besteht nach Ansicht der Verwaltung trotz der im kommenden Frühjahr starken Auslastung nicht, da die Kinderzahlen insgesamt zurückgehen. So wurden in den Jahren 2008 bis 2010, also in den Jahrgängen, die derzeit als über 3-jährige die Einrichtungen besuchen, 108 Kinder geboren. In den Jahren 2011 bis 2013, den Jahrgängen, die derzeit unter 3 sind, nur noch 77 Kinder. Dies stellt einen Rückgang von rund einem Drittel dar, was vermuten lässt, dass in den beiden kommenden Jahren die Auslastung der Einrichtungen deutlich geringer sein wird. Die Bautätigkeit in Starzach, gibt momentan auch keinen Hinweis, dass durch Zuzug in den Neubaugebieten der Rückgang bereits innerhalb des nächsten Jahres kompensiert werden kann. Ebenfalls ist festzustellen, dass die Anzahl der Kinder pro Familie gegenüber früher abnimmt.

1.4 Personal

In den Starzacher Kindertagesstätten sind insgesamt 33 Fachkräfte tätig, davon 12 in Vollzeit. Insgesamt entspricht dies 22 Vollzeitstellen.

2. Erhöhung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist die Beteiligung der Eltern an den Gesamtkosten der Einrichtung. Sie können nach verschiedenen Modellen berechnet werden. In Starzach wird der Elternbeitrag für 11 Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. Bei der Beitragshöhe wird die Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen, berücksichtigt.

In den Einrichtungen kirchlicher Träger und auch in vielen Gemeinden, die neben gemeindeeigenen Einrichtungen auch solche kirchliche Träger haben, gelten die sogenannten Landesrichtsätze. Diese werden regelmäßig jedes Jahr erhöht.

In Baden-Württemberg gilt der langjährige Grundsatz, dass der Elternbeitrag 20 % der Gesamtkosten betragen sollte. In Starzach ist der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Im Jahr 2013 betrug er 9,85 %.

In Starzach wurde der Elternbeitrag zuletzt im Jahr 2005 erhöht. Bei der Einführung der neuen Betreuungsformen im Jahr 2009 und bei späteren Änderungen wurden die Beiträge für die längeren Öffnungszeiten auf dieser Grundlage festgesetzt, indem der Beitrag im Verhältnis zur Zahl der betreuten Wochenstunden hochgerechnet wurde. Wenn die Kinder am Mittagessen teilnehmen, wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Dabei werden die Kosten, die der Caterer, derzeit die KBF, der Gemeinde in Rechnung stellt, 1:1 weitergegeben. Die KBF hat eine Erhöhung um 12 % ab Januar 2015 angekündigt.

Seit dem Jahr 2012 sind 2/3 der Beiträge für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr und Kind bei der Einkommenssteuer steuerlich abzugsfähig. Je nach persönlichem Steuersatz hat sich damit der Beitrag für die Eltern um rund 20 % vermindert.

Um nunmehr den stark gesunkenen Kostendeckungsgrad wieder leicht anzugleichen, schlägt die Verwaltung vor, zum 01. Januar 2015 die Beiträge um 15 % zu erhöhen. Dies entspricht bezogen auf 10 Jahre seit der letzten Erhöhung einer jährlichen Erhöhung um 1,5 %. Um das Beitragssystem zu vereinfachen, sollen in diesem Zusammenhang auch die Beiträge für Sharing-Plätze und die Beiträge für die Kleinkindbetreuung in den altersgemischten Gruppen und der Krippe vereinheitlicht werden und ein Beitrag für die seit 01.10. geltenden geänderten Betreuungszeiten der Krippe Bierlingen festgelegt werden.

Im Jahr 2013 betrug das Beitragsaufkommen bei den Elternbeiträgen 117.115 Euro. Eine Erhöhung um 15 % führt damit, gleiche Belegungszahlen vorausgesetzt, zu einem Beitragsmehraufkommen von rund 17.500 Euro. Der Kostendeckungsgrad würde damit bezogen auf die Kosten von 2013 auf 11,9 % ansteigen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Kosten allein aufgrund von Tarifierhöhungen über den Kosten im Jahr 2013 liegen.

Um der regelmäßigen Erhöhung der Kosten, unter anderem durch Tarifierhöhungen bei den Personalkosten, Rechnung zu tragen, und ein ständiges weiteres Absinken des Kostendeckungsgrades der Elternbeiträge zu verhindern, sollte festgelegt werden, dass die Elternbeiträge künftig automatisch alle 2 Jahre um 3 % zum 01.01. erhöht werden.

2.1 Ferienbetreuung

In den Starzacher Kindergärten wird derzeit pro Woche für die Betreuung im Regel- oder VÖ-Betrieb ein Beitrag von 20 € erhoben, im Ganztagsbetrieb wird ein Beitrag von 30 € pro Woche erhoben.

Nachdem mittlerweile auch Kinder unter 3 Jahren zur Ferienbetreuung angemeldet werden, sollte für diese Altersgruppe ein Beitrag festgesetzt werden. Aufgrund des höheren Aufwands schlägt die Verwaltung vor, für Kinder unter 3 Jahren im Rahmen der Ferienbetreuung bei einer Betreuung zu den Regel- oder VÖ-Zeiten einen wöchentlichen Beitrag von 30 € und für eine Ganztagsbetreuung einen wöchentlichen Beitrag von 40 € zu erheben. Bei tageweiser Betreuung werden nur die einzelnen Tage anteilig in Rechnung gestellt.

GR Michael Rilling befürwortet die Erhöhung der Kindergartenbeiträge mit Wirkung ab dem 01.01.2015. Auch für den Automatismus, wonach alle zwei Jahre die Beiträge um 3 % gesteigert werden sollen, spricht er sich aus. Er betont, dass ein stetiger Vergleich mit anderen Gemeinden, hinsichtlich der Beitragsgestaltung und Beitragshöhe, wichtig sei. Außerdem dankt er den Kindergartenleiterinnen für ihren Vortrag.

Bürgermeister Noé stellt abschließend fest, dass der Abmangel im Kindergartenbereich in den letzten Jahren immer größer geworden ist. Die notwendig gewordenen Investitionen an den Kindergartengebäuden seien in den letzten Jahren durchgeführt worden. Hier kommen mittelfristig auf die Gemeinde keine weiteren Baumaßnahmen zu. Er betont, dass es sich bei der vorgesehenen Erhöhung um eine moderate Erhöhung handle, welche immer noch auf sehr niedrigem Niveau gegenüber anderen Gemeinden liege. Insgesamt gesehen sei der Kindergartenbereich der größte Subventionsbereich der Gemeinde. Außerdem spricht er sich für die Aufrechterhaltung aller Kindergartenstandorte in Starzach aus, solange dies finanziell von der Gemeinde Starzach tragbar ist. Eine stetige Überprüfung dahingehend werde jedoch erfolgen. Insbesondere eine Schließung des Kindergartenstandortes in Börstingen, werde im Jahr 2015 nicht anstehen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat nimmt den Kindergartenbericht mit der Bedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Elternbeiträge in den Starzacher Kindertageseinrichtungen wie unter Nr. 2 beschrieben mit Wirkung vom 01.01.2015.
3. Künftig steigen die Elternbeiträge beginnend mit dem 01.01.2017 alle 2 Jahre um 3 %.
4. Für die Ferienbetreuung von Kindern unter 3 Jahren wird ab 01.01.2015 für Regel- und VÖ-Betreuung ein Beitrag von 30 € pro Woche und für Ganztagsbetreuung ein Beitrag von 40 € pro Woche erhoben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

➤ **Feststellung der vom Büro Heyder + Partner ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Jahre 2015 bis 2017 einschließlich des Anlagenachweises für die kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ - Stand 31.12.2013**

➤ **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) mit Anpassung des Wasserzinses ab dem 01.01.2015**

Der Vorsitzende begrüßt zum Tagesordnungspunkt recht herzlich Herrn Peter Heyder vom Büro Heyder + Partner in Tübingen.

GAR Wannenmacher benennt die letztmalige Erhöhung der Wassergebühr, welche im Jahr 2009 stattgefunden hat. Damals wurde von 2,00 €/m³ Wasserbezug auf 2,20 €/m³ Wasserbezug erhöht. Bereits damals wurde eine Gebührenkalkulation vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen als Grundlage für die Gebührenerhöhung angefertigt und bei der Festlegung berücksichtigt. Die damals kalkulierte Gebührenobergrenze lag bei 2,39 €/m³ Wasser (ohne Verrechnung von Unterdeckungen aus Vorjahren).

Herr Heyder vom Büro Heyder + Partner erhält das Wort und führt aus, dass eine Überprüfung der Wassergebühr anhand einer Gebührenkalkulation zum jetzigen Zeitpunkt notwendig geworden ist, da die letzte Gebührenkalkulation den Zeitraum 2009 bis 2011 abgedeckt habe und die seither entstandenen Kostenunterdeckungen im vollen Umfang lediglich noch ab dem Jahre 2015 ausgeglichen werden können.

Die Wasserversorgung wird im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung als wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde geführt, so dass die Gemeinde bei diesem Betrieb sogar einen Gewinn erzielen dürfte, d.h. sie kann, sofern diese Gewinnerzielungsabsicht in der entsprechenden Wasserversorgungssatzung vorgesehen ist, eine Gebühr über der kalkulierten Gebührenobergrenze festsetzen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist laut Wasserabgabesatzung der Gemeinde Starzach grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Durch die Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 wird auch die Ermittlung der Gebührensätze für die Wasserversorgung der veränderten Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst. Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenbedarfsberechnung** vorliegen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde. Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Wasserversorgung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im Verwaltungshaushalt im Haushaltsplan festzulegen. Die beigefügte Gebührenkalkulation basiert auf einer jährlichen Preissteigerung von 2 %, ausgehend von den Haushaltsplanansätzen 2014.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den AFA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet. Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen werden dem Anlagenachweis der Gemeinde Stand 31.12.2013 (mit Fortschreibung auf die Jahre 2015 bis 2017) entnommen.

3. Kalkulatorischer Zins

In der Wasserversorgung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 4 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten und den aktuellen Zinskonditionen des Kapitalmarktes kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits, für langfristige Geldanlagen und für kurzfristige Kassenkredite andererseits. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus, wurde der bisherige kalkulatorische Zinssatz von 5 % auf 4 % abgesenkt.

4. Bemessungsgrundlage

Als Maßstab für den Wasserzins wird die verkaufte Frischwassermenge angesetzt. Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage in der Wasserversorgung wird von einer ansatzfähigen Menge für die Jahre 2015 bis 2017 in Höhe von jährlich 147.553 m³ ausgegangen.

5. Gebührenobergrenzen

Die Gebührenobergrenzen betragen gemäß der neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2015 - 2017 für die Wasserversorgung

- mit Verrechnung der Unterdeckungen der Vorjahre (2009 - 2013) durchschnittlich 2,41 €/m³
- und ohne Verrechnung der Unterdeckung der Vorjahre durchschnittlich 2,31 €/m³.

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er die Gebühren festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder ob er einen Betrag unterhalb der Obergrenze wählt. Bei der Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze muss der sich ergebende Differenzbetrag aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden und darf in den Folgejahren nicht mehr verrechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen, Kostenunterdeckungen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, die Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung um 0,15 €/m³ Wasser auf 2,35 €/m³ zu erhöhen. Dies würde einem Kostendeckungsgrad von 97,5 % bei der öffentlichen Wasserversorgung entsprechen.

GR Harald Buczilowski spricht sich dafür aus, auf einen Kostendeckungsgrad bei der Wassergebühr von 100 % zu gehen. Dadurch würde vermieden, dass in Zukunft wieder jährliche Kostenunterdeckungen entstehen, welche dann am Ende des Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden müssen.

Anhand einer Beispielrechnung wird deutlich, dass die monatliche Mehrbelastung eines Vier-Personen-Haushalts mit 108 m³ Wasserverbrauch pro Jahr bei lediglich 1,89 € bei einer Wassergebühr von 2,41 €/m³ Wasser liegen würde. Dies sei noch im vertretbaren Rahmen. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation der Gemeinde Starzach sollte dieser Schritt gemacht werden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass es sich bei der Festlegung der Gebührenhöhe um eine rein politische Entscheidung handle. Eine volle Kostendeckung im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung entlastet den Gemeindehaushalt deutlich.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **einer Enthaltung** folgenden **Beschluss**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie komplett.

Dies trifft auch für den Anlagenachweis Wasserversorgung, Stand 31.12.2013 zu.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2013 mit Fortschreibung auf die Jahre 2015 bis 2017 der Gemeinde Starzach übernommen.
 - b) Es werden bei den laufenden Betriebskosten die Ansätze des Jahres 2014 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
 - c) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 4 % festgesetzt.
 - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung der Jahre 2015 bis 2017 die angefallene Frischwassermenge in Höhe von jährlich 147.553 m³.
 - e) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen Vorjahresverluste entsprechend der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 45.725,52 €, was einem jährlichen Defizit von 15.241,84 € entspricht.
 - f) Der Gemeinderat erhöht den Wasserzins ab dem Jahr 2015 von seither 2,20 € auf 2,41 €/m³.
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 24.11.2014 zu und nimmt die Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für die Jahre 2015 bis 2017 einvernehmlich zur Kenntnis. Dies trifft auch für den Anlagenachweis Wasserversorgung, Stand 31.12.2013 zu.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

- **Feststellung der vom Büro Heyder + Partner ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Abwasserentsorgung“ für die Jahre 2015 bis 2017 einschließlich des Anlagenachweises für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserentsorgung“ - Stand 31.12.2013**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) mit Anpassung der Abwassergebühren ab dem 01.01.2015**

GAR Wannenmacher stellt dar, dass im Jahre 2011 die sogenannte gesplittete Abwassergebühr bei der Gemeinde Starzach eingeführt worden ist. In diesem Zuge wurden erstmals die unterschiedlichen Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwassergebühr und für die Niederschlagswassergebühr angesetzt. Eine entsprechende Gebührenkalkulation und ein entsprechendes Satzungsmuster hat das Büro Heyder + Partner damals erstellt. Die Schmutzwassergebühr wurde damals erstmalig auf 2,10 €/m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr erstmalig auf 0,39 €/m² versiegelter Fläche festgelegt.

Herr Heyder vom Büro Heyder + Partner erläutert im Folgenden die erstellte Gebührenkalkulation seines Büros für die Jahre 2015 bis 2017 für die Abwasserbeseitigung. Er benennt die wesentlichen Eckpunkte und Inhalte der Gebührenkalkulation und verweist hinsichtlich der zu tätigenen Ermessensentscheidung des Gemeinderates auf die bereits unter Tagesordnungspunkt 5 angesprochenen Punkte. Insbesondere wurde bei der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung von einer jährlichen Preissteigerung von 2 % im Bereich des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes ausgegangen. Es wurden sowohl Abschreibungen in Anlehnung an die Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums, als auch kalkulatorische Zinsen in Höhe von 4 % der fortgeschriebenen Restbuchwerte aus dem Anlagenachweis zum 31.12.2013 berücksichtigt. Als Bemessungsgrundlage wurde bei der Schmutzwasserbeseitigung eine jährliche Schmutzwassermenge von 145.038 m³ angesetzt. Als Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine maßgeblich versiegelte Fläche von insgesamt 298.000 m² angesetzt.

Gebührenobergrenzen

Die Gebührenobergrenzen betragen laut Gebührenkalkulation für den gesamten Zeitraum 2015 bis 2017 für die

- | | | |
|--|------|------------------|
| ➤ Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2015 - 2017:
(ohne Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden) | 2,39 | €/m ³ |
| ➤ Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2015
(mit Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden) | 2,65 | €/m ³ |

jeweils im 3-Jahres-Durchschnitt.

Die Gebührenobergrenze beträgt gemäß Gebührenkalkulation für die

- | | | |
|--|------|------------------|
| ➤ Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2015 bis 2017:
(ohne Ausgleich Kostenunterdeckungen aus Vorperioden) | 0,38 | €/m ² |
| ➤ Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2015 bis 2017:
(mit Ausgleich Kostenunterdeckungen aus Vorperioden) | 0,42 | €/m ² |

jeweils im 3-Jahres-Durchschnitt.

Straßenentwässerungskostenanteil

Von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwasserbeseitigung ist der Straßenentwässerungskostenanteil (auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallende Entwässerungskosten) als nicht gebührenfähig abzusetzen. Die Aufteilung der Kostenanteile zwischen Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung können nach einem VGH-Urteil vom 20.09.2010 geschätzt werden bzw. nach allgemeinen Erfahrungswerten festgelegt werden, da eine exakte Berechnung des Verhältnisses mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Niederschlagswassergebühr von bisher 0,39 €/m² versiegelter Fläche auf 0,42 €/m² versiegelter Fläche zu erhöhen. Dies entspricht einer Kostendeckung von 100 %. Außerdem schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Schmutzwassergebühr von 2,10 €/m³ auf 2,30 €/m³ im Jahr 2015 bzw. 2,50 €/m³ ab dem Jahr 2016 stufenweise zu erhöhen. Dadurch näherte man sich langsam einem Kostendeckungsgrad von 100 % bei der Abwasserbeseitigung.

GR Harald Buczilowski spricht sich auch bei der Abwasserbeseitigung für einen Kostendeckungsgrad bei der Gestaltung der Gebührenhöhe von 100 % aus. Im Rahmen einer beispielhaften Rechnung würde die monatliche Mehrbelastung eines Vier-Personen-Haushalts mit 108 m³ Schmutzwasser pro Jahr und einer versiegelten Fläche von 200 m² bei 5,45 € liegen. Die Mehrbelastung wäre aus seiner Sicht noch vertretbar, zumal auch hier der angespannte Gemeindehaushalt entlastet werden könnte.

Herr Heyder vom Büro Heyder + Partner weist darauf hin, dass in diesem Falle in den folgenden Jahren Kostenüberdeckungen entstehen könnten. Diese müssten dann zum Ende des Kalkulationszeitraumes wieder ausgeglichen werden.

Bürgermeister Noé hält die vorgeschlagene Variante für möglich. Er denke nicht, dass es in den folgenden Jahren zu Kostenüberdeckungen kommen werde.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie komplett.

Dies trifft auch für den Anlagenachweis Abwasserbeseitigung, Stand 31.12.2013 zu.

Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2013 mit Fortschreibung auf die Jahre 2015 bis 2017 der Gemeinde Starzach übernommen.
- b) Es werden bei den laufenden Betriebsausgaben die Ansätze des Haushaltsjahres 2014 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
- c) Der kalkulatorische Mischzinssatz bei der Abwasserbeseitigung wird auf 4 % festgesetzt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung der Jahre 2015 bis 2017 eine angefallene Schmutzwassermenge in Höhe von jährlich 145.038 m³.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung der Jahre 2015 bis 2017 eine gesamt versiegelte Fläche auf dem Gemeindegebiet Starzach in Höhe von 298.000 m².
- f) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen Vorjahresverluste entsprechend der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 151.424,55 €, was für den Zeitraum 2015 bis 2017 einem jährlich auszugleichenden Defizit in Höhe von 50.474,85 € entspricht.

Der Gemeinderat **beschließt** bei **einer Enthaltung** und **einer Gegenstimme** folgenden **Beschluss**:

- g) Der Gemeinderat erhöht die Schmutzwassergebühr ab dem Jahr 2015 von seither 2,10 € auf 2,65 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von seither 0,39 €/m² auf 0,42 €/m².

Des Weiteren **beschließt** der Gemeinderat folgende Beschlüsse **einstimmig**:

2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24.11.2014 zu und nimmt die Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für die Jahre 2015 bis 2017 einvernehmlich zur Kenntnis.

Dies trifft auch für den Anlagenachweis Abwasserbeseitigung, Stand 31.12.2013 zu.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Bürgerbus

GR Monika Obstfelder erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und rückt vom Verhandlungstisch ab.

Der Vorsitzende erteilt daraufhin Herrn GR Alfredo Vela das Wort.

GR Alfredo Vela erläutert die Arbeit des Teilprojektes „Soziales, Bildung und Betreuung“ hinsichtlich der Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für die Gemeinde Starzach. Er benennt die mitwirkenden Personen im Teilprojekt und den Gang der Projektarbeit, ausgehend von den ursprünglichen Zielsetzungen aus der „Zukunftswerkstatt“ (Bürgerdialog im Bürgerhaus Felldorf vom 25.10.2013). Damals wurde der Ausbau der ÖPNV-Anbindung auf dem Gemeindegebiet Starzach als Zielsetzung im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzeptes Starzach 2025 erstmals formuliert. Die Teilprojektgruppe hat daraufhin mehrere Möglichkeiten und Varianten erarbeitet und überprüft. Folgendes Konzept hat sich für die Teilprojektgruppe als am praktikabelsten herausgestellt:

Die Gemeinde beauftragt einen Unternehmer, der auf Abruf einen Abholservice anbietet. Vorgesehen ist, dass der Unternehmer im Rahmen einer Bereitschaftszeit alle Ortsteile von Starzach abfährt. Alle fünf Ortsteile (auch das Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen) wären hierbei integriert. Die Nutzung des Busses kann entweder über Zuwinken vom Straßenrand erfolgen oder über eine Anmeldung per Anruf über eine zentrale Stelle. Als Betriebszeiten wurden die Tage Dienstag und Donnerstag, jeweils von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr von der Projektgruppe festgelegt. Maximal vier Fahrten pro Tag wären möglich. Die Fahrkosten würden sich auf maximal 1,50 € pro Einzelfahrt belaufen. Die Möglichkeit des Bezugs einer 10er-Karte mit Preisnachlass wird in Aussicht gestellt. Auch die Leistung eines pauschalen Monatsbeitrags im Falle einer späteren Gründung eines Vereins wäre denkbar. Das Fahrzeug muss gewisse Mindestanforderungen aufweisen. Es sollte ein Kleinbus für max. 9 Personen (Fahrer und 8 Fahrgäste) vorhanden sein. Entsprechende Hebe- und Sicherungsvorrichtungen für Rollstühle und eine elektrische Einstiegsstufe sollten ebenfalls vorhanden sein. Stehplätze darf es keine geben, da ansonsten der Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist. In der nächsten Zeit muss noch eine rechtliche Prüfung des Modells durch die Verwaltung erfolgen. Über die grundsätzliche Konzeptfreigabe sollte der Gemeinderat nun beschließen, damit in weitere Verhandlungen mit Unternehmern eingestiegen werden kann bzw. eine öffentliche Ausschreibung gestartet werden kann. Sobald ein Unternehmer gefunden worden ist, müssen die Rahmenbedingungen wie Laufzeit, der ein Fahrer-/Fahrzeugausfallkonzept und weitere Anpassungsmöglichkeiten detaillierter ausgehandelt werden. Der Start des Starzacher Bürgerbusses ist ab dem 03.02.2015 vorgesehen. Vorher sollte im Januar nochmals eine zusätzliche Gemeinderatssitzung mit Behandlung des Themas stattfinden. Eine offizielle Einweihung soll ebenfalls noch erfolgen.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass auf jeden Fall die Vertrags- und Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) bei der Beauftragung eines Unternehmens beachtet werden muss. Aus seiner Sicht sei eine erstmalige Laufzeit von mindestens 24 Monaten sinnvoll, da eine gewisse Anlaufzeit benötigt wird. Während der Laufzeit könne das Projekt kritisch beäugt und gegebenenfalls verifiziert werden. Es werden in den Haushaltsplanentwurf für die nächsten zwei Jahre jeweils 10.000 € als Budget für das Mobilitätskonzept eingestellt. Bürgermeister Noé betont außerdem, dass solche Bürgerbuskonzepte es auch in anderen Gemeinden gibt, diese jedoch nicht 1:1 auf die Gemeinde Starzach übernommen werden können. Man müsse die Konzepte im Einzelfall betrachten. Es gebe hierbei stets entscheidende Unterschiede, wie das Konzept ausgestaltet wurde.

GR Gerhard Hochmann möchte die genauen Kosten für das Projekt benannt haben.

GR Stephan Korte sieht die Gemeinde Starzach als zu klein an, um einen Bürgerbus etablieren zu können. Seiner Meinung nach lohne es sich erst ab einer Einwohnerzahl von 5.000 Einwohnern aufwärts. Das Projekt kostendeckend zu gestalten sei aus seiner Sicht kaum möglich. Bei einem Einzelfahrpreis von 1,50 € und 2.100 angenommenen Fahrgästen im Jahr könnten die 10.000 €, welche die Gemeinde Starzach in den Haushaltsplan einstellt, niemals gegenfinanziert werden.

Bürgermeister Noé antwortet daraufhin, dass es hierbei um eine politische Entscheidung geht, ob ein Mobilitätskonzept in der dargelegten Form eingeführt wird oder nicht. Es sei klar, dass sich das Projekt nicht kostendeckend tragen könne. Es gebe allerdings einen Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2014, wonach der Gemeinderat den Endbericht zum Gemeindeentwicklungskonzept Starzach 2025 einstimmig beschlossen habe. Es sollte somit das Projekt für eine Testphase von zwei Jahren angegangen werden und der politische Preis gezahlt werden.

GR Annerose Hartmann führt aus, das durch den Einwohnerrückgang und die anstehenden DSL-Investitionen der Gemeindehaushalt bereits deutlich eingeschränkt sei. Sie bittet darum, das Thema zu vertagen und erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2015 wieder aufzugreifen.

GR Patrick Ast ergänzt, dass er den Starzach-Bus als grundsätzlich für sinnvoll erachtet, jedoch nehme man sehr viel Geld in die Hand und der Bedarf bzw. die Nachfrage sei ebenfalls noch nicht richtig ermittelt worden. Für ihn überwiege der finanzielle Gesichtspunkt der Entscheidung, wonach das Projekt für ihn zu teuer sei.

Bürgermeister Noé sieht die kommenden zwei Jahre als Testphase für das Mobilitätskonzept. Hier könne der genaue Bedarf ermittelt und festgestellt werden, ob das Projekt weitergeführt werden sollte. Man sollte diese Phase als Chance für eine Mobilitätsverbesserung sehen.

GR Burkhard von Ow-Wachendorf ergänzt, dass er den Bürgerbus als große Chance sehe, die Teilorte näher zusammen zu bringen. Auch den Testzeitraum von zwei Jahren finde er gut. Hier könne hinterher noch relativ einfach die Entscheidung getroffen werden, dass Projekt aus finanziellen Gründen wieder fallen zu lassen. Außerdem sind für ihn die eingesetzten Mittel in Höhe von 10.000 € überschaubar. Man müsse im Vergleich dazu die Kindergartenfinanzierung sehen, wo sich die Gemeinde ein höheres Defizit pro Jahr leiste.

GR Annerose Hartmann sieht in der Beauftragung eines externen Unternehmens einen Wettbewerbsnachteil für bereits bestehende Fahrdienste, weil die Gemeinde aus ihrer Sicht einen Zuschuss an eine Privatfirma gibt. Dies könne so nicht akzeptiert werden.

Bürgermeister Noé antwortet daraufhin, dass sich alle Unternehmen bewerben können und bei der Entscheidungsfindung lediglich ein üblicher Dienstleistungsvertrag mit einem Unternehmen geschlossen wird, welcher keine zusätzlichen Vorteile gegenüber Konkurrenten bringen werde.

GR Gerhard Hochmann spricht sich dafür aus, das Projekt für den Zeitraum von zwei Jahren umzusetzen. Aus seiner Sicht sei das Konzept in Ordnung, jedoch sollte jetzt nicht aus Zeitdruck heraus eine Entscheidung gefasst werden. Deshalb bittet er um Vertagung des Tagesordnungspunkts.

GR Burkhard von Ow-Wachendorf betont, dass das Thema stets präsent war und die Informationen für alle stets greifbar waren. Es sollte unbedingt in der heutigen Sitzung eine Entscheidung gefasst werden.

GR Alfredo Vela stimmt dieser Ansicht zu. Der Informationsfluss über das Teilprojekt war immer offen. Jeder konnte an den Teilprojektsitzungen teilnehmen. In den Fraktionssitzungen habe er außerdem stets die Gemeinderatsmitglieder über den Stand des Projektes informiert.

Einen Antrag, wonach das Thema auf die Dezembersitzung **vertagt** werden soll und im Rahmen der Haushaltsplanberatungen nochmals aufgegriffen werden soll, wird mit fünf Ja-Stimmen und 7 Gegenstimmen **abgelehnt**.

Im Anschluss daran fasst der Gemeinderat mit **7 Ja-Stimmen, einer Enthaltung** und **4 Gegenstimmen** den **Beschluss**, die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes auf der Basis der vorgestellten Eckpunkte grundsätzlich freizugeben, damit die notwendigen öffentlichen Ausschreibungen nach der Vertrags- und Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) durchgeführt werden können. Das Projekt soll vorerst auf zwei Jahre angelegt sein. Am Ende des Zeitraumes soll das Projekt kritisch reflektiert werden.

Der 2. Teil des Gemeinderatstagebuchs von der Gemeinderatssitzung am 24.11.2014 folgt im Starzach-Boten vom 12.12.2014!

2. Teil Gemeinderatstagebuch von der Sitzung am 24. November 2014

Vergabeentscheidung über die Anschaffung eines Kastenwagens als Nutzfahrzeug für den Hausmeister

Bereits im Jahr 2013 wurde von der Bauhofleitung in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt eine Fahrzeugkonzeption für die Ersatzbeschaffungen im Bereich des Bauhofes, der Hausmeister und des Klärwärters erarbeitet. Aus dieser Konzeption ist ersichtlich, wie alt die jeweiligen Bauhof-, Hausmeister- und Klärwärterfahrzeuge sind und wann mit einer Ersatzbeschaffung zu rechnen ist. Demnach wurde für das von Hausmeister Roland Oswald bisher genutzte Nutzfahrzeug der Marke Mercedes Benz Vito eine Ersatzbeschaffung für Januar 2015 eingeplant. Die nächste Hauptuntersuchung des seitherigen Hausmeisterfahrzeugs würde im Januar 2015 anstehen. Im Haushaltsjahr 2014 wurde für diese Ersatzbeschaffung bereits eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 35.000 € angesetzt. Demnach war es möglich, bereits im Vorfeld eine beschränkte Ausschreibung zur Lieferung eines Kastenwagens als Nutzfahrzeug durchzuführen. Insgesamt wurden drei Autohäuser angeschrieben. Es ging jeweils ein Angebot für einen Opel Vivaro Kastenwagen, einen Mercedes Benz Vito und einen Peugeot Expert ein. Die Submission zur beschränkten Ausschreibung fand am 29.10.2014 um 11.00 Uhr im Rathaus in Starzach-Bierlingen statt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), deren Anwendung durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums den Kommunen empfohlen wird, wurde für die Lieferung des Fahrzeugs eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Daraus geht das Autohaus AHG Autohandelsgesellschaft GmbH aus Horb als preisgünstigster Anbieter hervor. Die AHG Autohandels-GmbH hat der Gemeinde Starzach im Rahmen der beschränkten Ausschreibung das Fahrzeug-Modell Peugeot Expert L1H1; 1,0 T; 2,0 Liter; HDI 125 zum Gesamtpreis inkl. Nachlass in Höhe von **20.334,75 €** angeboten. Die Verwaltung befürwortet die Beauftragung der AHG Autohandelsgesellschaft GmbH mit der Lieferung des genannten Kastenwagenmodells, zumal auch das andere Hausmeisterfahrzeug, welches bereits im Jahr 2012 beschafft worden ist, ebenfalls ein Kastenwagen der Marke Peugeot Expert ist und die Gemeinde mit diesem Fahrzeug bisher zufrieden ist.

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Beauftragung des Autohauses AHG Autohandelsgesellschaft GmbH in Horb zur Beschaffung eines Kastenwagens der Marke Peugeot Expert L1H1; 1,0 T; 2,0 Liter; HDI 125 zum angebotenen Preis in Höhe von **20.334,75 €** inkl. Preisnachlass zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Verpachtung des Leerrohrnetzes zur Breitbandversorgung der Gemeinde Starzach Hier: Einrichtung eines Betriebs gewerblicher Art

GAR Wannenmacher verweist auf die derzeitigen Bauarbeiten im Rahmen des interkommunalen Zusammenarbeitsprojekts mit der Stadt Rottenburg a.N., den Gemeinden Neustetten, Hirrlingen und Rangendingen, wonach Leerrohre derzeit auf dem Gemeindegebiet Starzach verlegt werden. Dies ist notwendig, um die entsprechende Infrastruktur zur Breitbandversorgung der Bevölkerung zu schaffen. Die Firma Bauer aus Runding hat nach einer öffentlichen Ausschreibung, welche die Stadt Rottenburg a.N. gemeinschaftlich für die beteiligten Kommunen durchgeführt hat, den Zuschlag für diese Erdarbeiten, das Verlegen der Leerrohre und das Einblasen der Glasfasern bekommen.

Sobald die genannte Infrastruktur vorliegt, muss in einem weiteren Schritt ein Netzanbieter für das geschaffene Netz gefunden werden. Dieser Netzanbieter soll die geschaffene Infrastruktur betreiben. Die Gemeinden werden das Breitbandnetz in diesem Zuge an den Netzbetreiber verpachten. Um einen geeigneten Netzbetreiber zu finden, wird ebenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, welche wiederum die Stadt Rottenburg a.N. für alle beteiligten Kommunen veranlasst hat. Theoretisch ist auch ein Betrieb des Breitbandnetzes in eigener Regie denkbar.

Hierfür wird jedoch ein Mindestumsatz pro Jahr gefordert, den die Gemeinde Starzach und auch die anderen Gemeinden aufgrund ihrer Größe nicht erreichen können. Somit ist die Verpachtung des Breitbandnetzes alternativlos.

Die Verwaltung befürwortet für die Erstellung des Breitbandnetzes und die anschließende Verpachtung an einen Netzanbieter die Einrichtung eines Betriebs gewerblicher Art, welcher als Unterabschnitt im Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Starzach geführt werden soll. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ stammt aus dem Steuerrecht. Im Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechts, unter welche die Gemeinde Starzach fällt, werden hier die sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verstanden. Die Gemeinde Starzach führt bereits einen solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung.

Als Vorteilhaft erweist sich bei der Einrichtung eines Betriebs gewerblicher Art die Tatsache, dass von den im Rahmen der Erstellung des Breitbandnetzes eingehenden Rechnungen die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet werden kann. Aufgrund der immensen Investitionsausgaben würden die Steuererstattungen beträchtlich sein. Auf der anderen Seite müsste vom vereinnahmten Pachtzins, welcher durch die Verpachtung des Breitbandnetzes an einen Netzbetreiber an die Gemeinde geleistet wird, der Mehrwertsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt werden. Da die jährlichen Verpachtungseinnahmen vermutlich gering ausfallen werden - derzeit werden mit Verpachtungseinnahmen im Jahr von ca. 1.000 € bis 2.000 € gerechnet - lohnt sich die Anmeldung eines Betriebs gewerblicher Art beim Finanzamt Tübingen aus Sicht der Gemeinde.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass ursprünglich im Rahmen der Erdarbeiten im Teilort Wachendorf vorgesehen war, sogenannte Speedpipes mit zu verlegen, damit die an die Hauptleitung angrenzenden Grundstücke bereits mit der nötigen Infrastruktur ausgestattet sind. Aufgrund der relativ teuren Umsetzung und der angespannten Haushaltslage, könne dies momentan nicht umgesetzt werden.

GR Annerose Hartmann findet dies nicht gut, weil ansonsten im Nachgang erneut die Straße aufgerissen werden müsste und es somit auf jeden Fall Mehrkosten geben würde.

Bürgermeister Noé antwortet, dass der Gemeindehaushalt die Finanzierung momentan nicht hergebe.

Daraufhin fasst der Gemeinderat folgenden **einstimmigen Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Betriebs gewerblicher Art für die Erstellung und Verpachtung eines Breitbandnetzes auf dem Gemeindegebiet Starzach.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Erlass einer neuen Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2015

Entsprechend § 18 Gaststättengesetz in Verbindung mit der Gaststättenverordnung kann die Gemeinde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

Im Zusammenhang mit der Fasnetsaison 2015 besteht, wie in den letzten Jahren auch, das öffentliche Bedürfnis die Sperrzeit an verschiedenen Tagen zu verkürzen bzw. zu verlängern.

Bereits in den letzten Jahren hat der Gemeinderat eine Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnetsaison und zwar ab Schmotzigen Donnerstag bis Fasnetsdienstag erlassen.

Dies soll für das Jahr 2015 ebenfalls erfolgen, weil durch die derzeit geltende Gaststättenverordnung zwar von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag der Beginn der Sperrzeit auf 05:00 Uhr festgelegt ist, die Veranstaltungen aber zum Teil durchaus auch länger dauern können. Andererseits soll trotz allem auch Rücksicht auf andere Bevölkerungsschichten, die nicht Fasnet feiern, genommen werden, deshalb wurde die Sperrzeit in zwei Fällen verlängert.

Über die Fasnet 2015 wird der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten im Gebiet der Gemeinde Starzach wie folgt vorgeschlagen:

- | | |
|---|---|
| 1. In der Nacht vom 12.02. / 13.02.2015
wird die Sperrzeit ganz aufgehoben. | (Schmotziger Donnerstag)
(Feinacht). |
| 2. In der Nacht vom 14.02. / 15.02.2015
wird die Sperrzeit ganz aufgehoben. | (Samstag/Sonntag)
(Feinacht). |
| 3. In der Nacht vom 15.02. / 16.02.2015
wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr und | (Sonntag/Montag) |
| 4. in der Nacht vom 16.02. / 17.02.2015
wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr
festgesetzt. | (Montag/Dienstag) |

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2015 in der vorgeschlagenen Fassung.
2. Diese Verordnung tritt am 12. Februar 2015 in Kraft und am 17. Februar 2015 außer Kraft.

Bebauungsplan „Stock-Berg“ im Ortsteil Bierlingen

➤ Grundsatzbeschluss zur Zulassung einer Abweichung von den Örtlichen Bauvorschriften

GOAR Blank führt aus, dass die Gemeinde Starzach im Baugebiet „Stock-Berg“ ein Grundstück veräußert hat. Der Erwerber beabsichtigt, auf dem Grundstück ein Gebäude in Bungalowform, also mit Walmdach zu erstellen. Die Dachneigung ist bei diesen Gebäuden immer relativ flach und auf jeden Fall abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stock-Berg“.

Eine Anfrage, ob seitens der Baurechtsabteilung beim Landratsamt einer Zustimmung zur Abweichung von den Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften zugestimmt würde, wurde positiv beantwortet allerdings mit dem Hinweis, dass dann seitens der Gemeinde ein Grundsatzbeschluss für künftig gleich gelagerte Fälle gefasst werden müsste, welcher diese Abweichung mitbringt.

Der Erwerber des genannten Grundstücks im Baugebiet „Stock-Berg“ ist auf die Verwaltung zugekommen wegen der Unterschreitung der Mindestdachneigung aufgrund des Umstandes, dass ein Bungalow mit einem Walmdach geplant ist. Eine Einbeziehung des Themas in das damals noch laufende Verfahren „1. Änderung Bebauungsplan Stock-Berg“ war nicht mehr möglich, weil dieses Verfahren bereits zu weit gediehen war.

Die Erwerber des Grundstückes möchten eine Dachneigung von 22 Grad. Dabei würde sich die Firsthöhe bei der normalerweise geforderten Dachneigung von mindestens 30 Grad um rund 1,21 m verringern. Da die Dachneigung im Grundsatz eine nicht unwesentliche Festsetzung im Bebauungsplan ist, hat die Baurechtsabteilung beim Landratsamt Tübingen vorgeschlagen, dass ein Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat gefasst wird, dass bei solchen Gebäudetypen von der Festsetzung der Dachneigung abgewichen werden kann. Damit wäre dann auch künftig bei gleich gelagerten Fällen eine entsprechende Entscheidung durch die Baurechtsbehörde möglich.

Seitens der Verwaltung steht dieser Abänderung nichts entgegen, da es sich hier mehr oder weniger um eine Frage der Ansicht handelt.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt für den Bebauungsplan "Stock-Berg" in Starzach-Bierlingen, dass im Zusammenhang mit der Erstellung von sogenannten Bungalowgebäuden eine Unterschreitung der festgesetzten Minstdachneigung von 30 Grad bei Herstellung eines Walmdaches, grundsätzlich möglich ist. Der nunmehr beantragten Festsetzung einer Dachneigung von 22 Grad wird auch im Hinblick auf künftig gleich gelagerte Fälle zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Bekanntgaben

Baumaßnahme Kindergartengebäude Felldorf

Bürgermeister Noé gibt zur Kenntnis, dass er eine Einzelfallentscheidung getroffen hat, wonach rund 600 € für die Fassade am Kindergartengebäude Felldorf zusätzlich ausgegeben werden. Es werden hier weiße Faschen angebracht.

KommPlus - Magazin für Kommunen und kommunale Partner

Der Vorsitzende weist auf die Tischvorlage hin, wonach die EnBW ihr Magazin wieder an die Kommunen versendet hat.

Starzach-Bote, Primo-Verlag

Der Vorsitzende weist das Gremium darauf hin, dass der Primo-Verlag seine Preise für den Druck des Starzach-Boten erhöhen wird. Dies basiert auf der Mindestlohnregelung, wonach auch der Primo-Verlag die Lohnkosten nach oben anpassen wird. Der Vorsitzende verdeutlicht, dass er diese Preisanpassung mittragen und weiterhin den Starzach-Boten über den Primo-Verlag drucken lassen will.

Straßenzustand am „Dobel“

Bürgermeister Noé geht auf die Anfrage von GR Annerose Hartmann aus der Septembersitzung des Gemeinderates ein, wonach sie den schlechten Straßenzustand am „Dobel“ (Verlängerung Hirrlinger Straße außerorts in der Nähe des Steinbruchs Bietenhausen) angesprochen hat. Der Vorsitzende habe mit seinem Bürgermeisterkollegen Widmaier darüber gesprochen. Bürgermeister Widmaier werde sich die Situation anschauen. An einen Ausbau der Straße ist derzeit nicht zu denken.

Straßenschäden zwischen Wachendorf und Bieringen

Der Vorsitzende geht auf die Anfrage von GR Alfredo Vela in der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2014 ein, wonach dieser die Straßensituation zwischen Wachendorf und Bieringen kritisiert hat. Dort sei seit fast 3 Monaten eine Straßenbeschädigung vorhanden. Die Straße sei teilweise abgerutscht und ist seit längerem halbseitig gesperrt. Bürgermeister Noé hat daraufhin mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Verkehr und Straßen gesprochen. Derzeit warte man noch auf ein Ergebnis einer Untergrunduntersuchung im Bereich der Straße. Sobald dieses vorhanden ist, werde es weitergehen.

Ärzteversorgung

Der Vorsitzende verweist auf eine Pressemitteilung vom 28.11.2014, wonach die Gemeinde Starzach jetzt aktiv einen Nachfolger für Herrn Dr. Veas sucht. Auf den entsprechenden Internetseiten ist ein Artikel bereits geschaltet worden. Der Vorsitzende betont nochmals, dass man derzeit nicht unter Druck stehe. Es sei ein generelles Problem für viele Städte und Gemeinden.

Container Friedhof Wachendorf

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass am Friedhof in Wachendorf wieder ein Grüngutcontainer aufgestellt worden ist.

Markierungsarbeiten an der Kreisstraße 6924 Richtung Weitenburg

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Markierungsarbeiten durch den Kreis mittlerweile erledigt sind.

Vandalismus

In der letzten Zeit sind vermehrt Scherbenhaufen und Graffiti-Schmierereien an öffentlichem Eigentum beobachtet worden. Die Gemeinde habe bisher mit Absicht nicht jede Fläche, welche mit Graffiti besprüht worden ist, wieder saniert, da die Schmierereien in bestimmter Regelmäßigkeit erfolgen. Es werden derzeit Ermittlungen durchgeführt. Strafanzeige wurde gestellt.

GR Kück ergänzt, dass sie ebenfalls gefragt worden ist, warum die Schmierereien nicht beseitigt worden sind.

Bandenwerbung

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sportfreunde Bierlingen mittlerweile ihr Bandenwerbungskonzept umgesetzt haben. Der SV Felldorf habe dies schon länger gemacht. Grundsätzlich ist es so, dass die Gemeinde Starzach den Werbeträger zahlt und die Vereine diese Träger kostenlos für die Werbung zur Verfügung stellen.

Tempo 30er-Zone

Das in der Klausursitzung des Gemeinderates vom 24./25.10.2014 diskutierten Thema, mit der Bestätigung der bereits in der Vergangenheit gefassten Grundsatzbeschlüsse, soll öffentlich gemacht werden. Es wird hierbei auf die Pressemitteilung der beiden Gemeinderatsfraktionen im Starzach-Boten vom 28.11.2014 verwiesen.

Sitzungsfahrplan 2015

Der Sitzungsfahrplan 2015 für die Abhaltung der Gemeinderatssitzungen wird vom Gremium in der vorgelegten Form verabschiedet.

Spenden

Die Schlosserei Noll hat sich dazu bereit erklärt, jährlich eine Zuwendung an die Bücherei zu tätigen. Im Jahr 2014 wurden bereits 300 € gespendet. Der Vorsitzende spricht hierfür seinen Dank aus.

Anfragen der Gemeinderäte

Werbung für Verkaufswägen

GR Stephan Korte weist darauf hin, dass im Teilort Felldorf derzeit ein Metzgereiwagen halt macht und dort seine Ware verkauft. Dies geschieht zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr an bestimmten Tagen. Dies verbessere die Nahversorgung und die Lebensqualität der Ortschaft. Er regt an, die Aktivität auf der neuen Homepage der Gemeinde Starzach zu vermerken und Werbung hierfür zu machen. Dies könnte auch für die Bäckerei Leins, welche ihren Bäckerwagen im Teilort Bierlingen zeitweise aufstellt, erfolgen. Bürgermeister Noé erwidert, dass er sich grundsätzlich für die stationäre Nahversorgung auf dem Gemeindegebiet einsetze. Er sehe es kritisch, für die zeitweise anwesenden Verkaufswägen von Gemeindeseite aus Werbung zu machen, da diese oftmals eine Konkurrenz zu ortsansässigen Unternehmen darstellen. Er wird aber mit den betreffenden Unternehmern Kontakt aufnehmen und sie darauf hinweisen, dass sie von sich aus Werbung machen können.

Spielplatz Börstingen

GR Waldemar Schmoll möchte wissen, ob die nicht mehr vorhandene Schaukel auf dem Spielplatz am Kindergarten in Börstingen ersetzt wird.

Bürgermeister Noé antwortet, dass die Ersatzbeschaffung im Jahr 2015 vorgesehen ist. Bisher sei noch nichts bestellt worden.

Verkehrsschau

GR Gerhard Hochmann möchte wissen, ob eine Verkehrsschau für die nächste Zeit geplant sei. Der Vorsitzende führt aus, dass dies aktuell nicht der Fall ist. Außerdem gibt er zur Kenntnis, dass die Beschaffung eines zweiten Verkehrsspiegels, wie es bereits im Gemeinderat diskutiert worden ist, rund 5.000 € kosten würde. Dieser wird im Jahr 2014 allerdings auch nicht mehr beschafft.

Straßenlampe Baumackerstraße

GR Patrick Ast weist darauf hin, dass in der Baumackerstraße im Teilort Bierlingen derzeit noch eine Straßenlampe fehlt.

Bürgermeister Noé führt aus, dass die betreffende Lampe beschädigt worden ist. Man habe den Verursacher ermitteln können. Die Ersatzbeschaffung der Lampe ist erfolgt. Dies zog sich eine gewisse hin, da die Ersatzbeschaffung der sogenannten Altstadtlampen im Teilort Bierlingen sich erfahrungsgemäß nicht einfach darstellt.

Geschwindigkeitsmessgerät

GR Michael Rilling plädiert für die Aufstellung des Geschwindigkeitsmessgeräts der Gemeinde Starzach auf Höhe der Mehrzweckhalle Wachendorf.

Bürgermeister Noé sichert zu, das Gerät auch an dieser Stelle aufzustellen.

Ganztageschule Starzach - Schüleressen

Außerdem spricht GR Michael Rilling die Auslastung beim Schüleressen an. Derzeit seien keine Plätze mehr vorhanden. Er stellt die Frage, wie mit diesem Thema weiter umgegangen wird.

Bürgermeister Noé führt aus, dass kurzfristig die Essenstaktungen anders gestaltet werden könnten. In der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember soll das Thema jedoch ausführlich behandelt werden.

Priorisierung Investitionen

GR Michael Rilling bezieht sich auf die angesprochenen Investitionen der Gemeinde Starzach, die im Rahmen der Klausurtagung 2014 von Seiten der Verwaltung genannt worden sind. Er hätte gerne eine Priorisierung der Investitionen von Seiten der Verwaltung.

Bürgermeister Noé antwortet darauf, dass hierzu auch eine Klausurtagung gemacht werden könnte, in der sich über die Rangfolge der Investitionen ausgetauscht wird. Grundsätzlich werde dem Haushaltsplan eine mittelfristige Finanzplanung beigelegt, die den Investitionsplan für die nächsten drei Jahre benennt. Für die Gemeinde Starzach sei es aber grundsätzlich schwer, sich mittelfristig festzulegen, da der Gemeindehaushalt sehr stark von der Konjunktur abhängig ist und relativ kurzfristig Schwankungen bzw. Änderungen hinsichtlich der Landeszuweisungen entstehen können.

Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen - Carport

GR Barbara Kück spricht nochmals das Thema „Carport“ im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen in Wachendorf an.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass kurzfristig ein Termin mit GOAR Blank vor Ort im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen stattfinden wird, wo es um die Überplanung des Gebietes geht. In einer der nächsten Gemeinderatssitzungen wird das Thema dann im Gemeinderat diskutiert.

Ende der öffentlichen Sitzung 22.40 Uhr.